



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK Fachdienst

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad				
Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach				
Eing. 11. März 2011				
Gemeindevorstand der Gemeinde 65388 Schlangenbad				
Bgm	10	20	50	60

1. & Focke von r.k. (Hilf)
& J. von r.k. & BGM
2. 50 von r.k.

Kommunal- und Finanzaufsicht
Sachbearbeiter: Herr Riedel
Zimmer: 1.213
Telefon: (06124) 510 - 428
Telefax: (06124) 510 - 435
e-Mail: roland.riedel@rheingau-taunus.de
Servicezeiten: Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und dienstags von 14 bis 18 Uhr
Ihr Zeichen: 50/fs
Ihre Nachricht vom: 11.12.2010
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen: III.5.72-901-10/14

S 1413/11

Datum: 10. März 2011

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad hat am 15. Dezember 2010 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Der Gesamtergebnisplan schließt bei einem Fehlbetrag im Verwaltungsergebnis von 2.538.112,00 € und einem Fehlbetrag im Finanzergebnis von 850.200,00 € mit einem jahresbezogenen Fehlbedarf von 3.399.312,00 € ab (Jahresergebnis).

Der Gesamtfinanzaushalt schließt mit einem geplanten Finanzmittelfehlbedarf von 2.796.505,00 € ab.

Die geplante Kreditaufnahme beträgt 1.094.185,00 €, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 200.000,00 €. Die Haushaltssatzung ist somit nach §§ 114 i u. 114 j der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmigungspflichtig.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 13.000.000,- € festgesetzt.

Die Hebesätze der Gemeindesteuern wurden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer A 270%, Grundsteuer B 281%, Gewerbesteuer 326%.

Beigefügt erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2011 verbunden mit den nachstehenden Auflagen.

Von der Veröffentlichung gem. § 114 e i.V.m. § 97 Abs. 5 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit

1. Ergebnishaushalt

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. § 114 b Abs. 4 HGO konkretisiert, dass der Ergebnishaushalt als ausgeglichen gilt, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen.

Zwischen ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen ergibt sich bei der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2011 eine Unterdeckung in Höhe von 2.538.112,00 €. (Verwaltungsergebnis). Die gesetzliche Vorgabe des Haushaltsausgleiches ist somit **nicht** erfüllt.

In den klassischen Gebührenhaushalten ist Kostendeckung anzustreben. Bei dem Produkt Abwasserentsorgung wird eine Kostendeckung von 102% erreicht; im Friedhofs- und Bestattungswesen 60,2 %. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend den §§ 92 Abs. 2 und 93 Abs. 2 HGO und § 10 Abs. 2 KAG zu berechnen und anzupassen. Im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen ist dringend die Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen und die Gebühren kostendeckend festzusetzen.

Die Kinderbetreuung wurde an den ASB übertragen und die Kostendeckung beläuft sich auf 45,5%.

Die freiwilligen Leistungen wurden gegenüber den Vorjahren reduziert und belaufen sich im Haushaltsjahr 2011 auf rd. 940 T€, etwa 7,5 % der ordentlichen Aufwendungen. Diese Bestrebungen sollten weiter fortgeführt werden. Soweit die Gemeinde Schlangenbad besondere Leistungen aufgrund der Stellung als Kurort erbringt, müssen diese Aufwendungen kritisch hinterfragt und ggf. andere Formen der Kostendeckung gefunden werden. Bei den Eigenbetrieben und der Staatsbad GmbH sollte ebenfalls auf ausgeglichene Haushalte/Jahresrechnungen hingewirkt werden. Es ist auf jeden Fall weiterhin eine Reduzierung der freiwilligen Aufwendungen anzustreben.

Die Höhe der Sportförderung ist nicht zu beanstanden.

Nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010 (Konsolidierungsleitlinie) „haben Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft die freiwilligen Aufwendungen auf einen Umfang zu begrenzen, der mit Blick auf das Defizit vertretbar erscheint. Dabei sind die Sinnhaftigkeit und die Wirkungen vorhandener Strukturen ehrenamtlichen Engagements in der örtlichen Gemeinschaft in einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess einzubringen.“

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen insgesamt 2.971.624,- €; dies entspricht einer Reduzierung von 3,2 % gegenüber dem Vorjahr (3.068.584,- €). Die Zahl der Stellen wurde gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres absolut um 1,39 Stellen reduziert. Im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010 (Konsolidierungsleitlinie) wird dazu ausgeführt: „Die Personalkosten sind ein wesentlicher Faktor und müssen auf das unabweisbare Maß begrenzt werden. Dies kann durch eine Deckelung der Personalkosten oder durch eine Begrenzung der tatsächlich besetzten Stellen geschehen. Wenn in einzelnen Bereichen zusätzlicher Personalbedarf unabweisbar ist, muss in diesem Umfang in anderen Bereichen eingespart werden.“

Die Personal- und Versorgungsquote ist von 25,35 % auf 23,3 % zum Vorjahr zurückgegangen.

Für Sach- und Dienstleistungen betragen die geplanten Aufwendungen 2.004.449,- € gegenüber 2.001.951,- € des Vorjahres. Die Betriebsaufwandsquote ist von 16,54% auf 15,72% zurückgegangen.

Die Aufwendungen für Zuweisungen/Zuschüsse etc. sind von 1.611.100,- € im HHJahr 2010 auf 2.762.475,-€ gestiegen, dies bedeutet eine Zunahme 71,5 %.

Die Aufwendungen für Zinsen betragen 860.100,00 €, davon sind 132.000,00 € für Kassenkredite veranschlagt. Die Aufwendungen für Zinsen entsprechen 9,2 % der ordentlichen Erträge und beschneiden in diesem Umfang die Gemeinde im Gesamtergebnishaushalt in ihrer Gestaltungsfreiheit.

Gelingt es nicht, den Haushaltsausgleich durch Reduzierung von Aufwendungen herbeizuführen, so ist § 93 Abs. 2 Nr. 2 HGO zu beachten.

Nach § 93 HGO hat die Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen –soweit geboten und vertretbar- aus speziellen Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. Kredite darf sie nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Damit wird eine Rangfolge der Einnahmen, spezielle Entgelte vor Steuern und diese vor Krediten statuiert, denn diejenigen, die durch die kommunale Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen, sollen auch vorrangig gegenüber der Allgemeinheit herangezogen werden.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer der Gemeinde Schlangenbad werden mit der Haushaltssatzung 2011 neu festgesetzt.

Die gewogenen Durchschnittshebesätze in der Bundesrepublik Deutschland und Hessen erreichen in Kommunen der Größenklasse 5.000 - 10.000 Einwohner im Jahr 2009 folgende Werte:

	Deutschland	Hessen	Schlangenbad
Grundsteuer A	307	273	270
Grundsteuer B	324	258	281
Gewerbesteuer	332	321	326

Die Sätze der übrigen Gemeindesteuern wurden bereits seit mehreren Jahren nicht mehr angehoben.

Die Steuerkraft Ihrer Gemeinde wird nicht ausgeschöpft. In Nr. 10 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010 (Leitlinien zur Konsolidierung) heißt es:
„Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft müssen die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen.“

Ich verweise hier auch auf den Bewilligungsbescheid über die Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock vom 29.05.2008 in dem das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eindrücklich darauf hinweist, dass alle Möglichkeiten zu Einnahmeverbesserungen strikt zu verfolgen sind.

2. Finanzhaushalt

Der Gesamtfinanzplan sieht investive Auszahlungen in Höhe von 1.119.665,- € vor; ua. rd. 325.000,- € für die Stadterneuerung, 336.000,- € für den Straßenbau, 80.000,- € für Buswartehäuschen und 215.000,- € für verschiedene Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen. Dem gegenüber stehen Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen in Höhe von 612.580,- €; Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen sind nicht veranschlagt.

Der Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit in Höhe von 507.085,- € soll als Kredit aufgenommen werden. Die Höhe der Tilgung soll 438.580,- € betragen. Es erfolgt eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 68.505,- €. Diese Nettoneuverschuldung ist grundsätzlich zu beanstanden aber aufgrund des geringen Umfanges noch unter Auflagen genehmigungsfähig.

Die Fremdfinanzierungsquote (aus Krediten) für die Investitionen 2011 beträgt 45,3 %.

Die Ergebnis- und Finanzplanung sieht für die kommenden Jahre weitere Umschuldungen in größerem Umfang vor. Für 2012 ist eine Nettoneuverschuldung von 303.905 € und für 2013 eine Entschuldung von 55.345 € geplant. Die Finanzplanung ist dahingehend zu ändern, dass die Nettoneuverschuldung unbedingt vermieden wird.

Die Gemeinde Schlangenbad hat in den letzten Haushaltsjahren sowie in der Finanzplanung keine Einzahlungen aus Verkäufen von Vermögensgegenständen veranschlagt. Zur Finanzierung weiterer Investitionen und um eine Reduzierung der Kreditaufnahme zu erreichen, sollten hier Überlegungen angestellt werden, ob möglicherweise nicht mehr notwendige Vermögensgegenstände seitens der Gemeinde verkauft werden können.

3. Auflagen:

Die Ergebnisplanung sieht für den Planungszeitraum weitere Fehlbeträge vor, so dass sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schlangenbad mittelfristig nicht verbessern wird. Ebenfalls sieht die Finanzplanung weitere Kreditaufnahmen vor.

Nach dem Orientierungsdatenerlass ergibt sich aus den in den hessischen Kommunalhaushalten aufgelaufenen Fehlbeträgen die zwingende Notwendigkeit, den Konsolidierungskurs der Kommunen konsequent fortzusetzen und ggf. sogar zu verschärfen. Gegebenenfalls müssen kommunale Leistungen auch in größerem Umfang abgebaut werden, soweit keine Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen von den Leistungsempfängern möglich ist.

Die Haushaltskonsolidierung muss weiterhin verstärkt den äußerst begrenzten finanziellen Möglichkeiten angepasst werden.

Gleichzeitig sollten Erfahrungen aus den bisherigen Konsolidierungsbemühungen als kritischer Maßstab zugrunde gelegt werden. Nur wenn nachhaltig wirkende strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen eingeleitet bzw. weitergeführt und sämtliche Möglichkeiten zur Reduzierung der Ausgaben ausgeschöpft werden, kann eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Haushaltssituation eintreten.

Um den Konsolidierungskurs der Gemeinde Schlangenbad zu unterstützen, verbinde ich meine beigefügten Genehmigungen daher mit folgenden Auflagen:

1. Eine Nettoneuverschuldung muss grundsätzlich verhindert werden. **Ich bitte dies auch zukünftig bei der Aufstellung der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.**
2. Gemäß § 92 Abs. 4 S. 2 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist bei einem unausgeglichenen Haushalt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Haushaltssicherungskonzept ist auf der Grundlage der bisher erarbeiteten Vorgaben im Rahmen eines fortwährenden Prozesses zu konkretisieren und weiter zu entwickeln. An den Vorgaben ist mit allen zu Gebote stehenden Möglichkeiten festzuhalten. Das Konzept muss

die Konsolidierungsmaßnahmen detailliert beschreiben; die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind für den gesamten Finanzplanungszeitraum haushaltsstellenscharf darzustellen.

3. Auf Personalkosteneinsparungen ist weiterhin kontinuierlich hinzuwirken. Bei einer notwendigen Stellenneubesetzung sowie bei Beförderungen und Höhergruppierungen ist eine 15-monatige Sperre einzuhalten. Auf die Schaffung neuer Stellen ist grundsätzlich zu verzichten.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Ausgenommen sind Auszahlungen, die durch spezielle Entgelte (Gebühren, Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse, Erstattungen usw.) gedeckt sind und keine oder nur unbedeutende Folgekosten verursachen. Es ist nachzuweisen, dass die Aufwendungen und Auszahlungen unvorhersehbar und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 114 g HGO).
5. Freiwillige Leistungen dürfen nicht ausgeweitet werden; eine Reduzierung ist anzustreben. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte haushaltsstellenscharfe Aufstellung aller freiwilligen Leistungen vorzulegen.
6. Im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen Dienstleistungszentren, Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 23.07.2008, der Ihnen mit meinem Rundschreiben vom 04.08.2008 zur Kenntnis gegeben wurde, ist zu prüfen, ob die kommunale Zusammenarbeit noch weiter verstärkt werden kann.
7. Auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die mit erheblichen Folgekosten verbunden sind, ist grundsätzlich zu verzichten. Sollten dennoch derartige Maßnahmen dringend notwendig werden, so ist vor Inangriffnahme bzw. vor der Beantragung von Bundes- oder Landesbeihilfen meine Zustimmung einzuholen. Dabei ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Eigenmittel sowie die Folgekosten aufgebracht werden können.
8. Zum Ende des Haushaltsjahres 2011 bitte ich unaufgefordert **zu berichten**, wie Sie den Auflagen nachgekommen sind. Der Bericht muss ohne Verweisung auf andere Materialien aus sich heraus verständlich sein.

Die Genehmigung zur Kreditaufnahme wird wegen der nicht auszuschließenden Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit Ihrer Gemeinde weiterhin unter der Auflage ausgesprochen, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 114j Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Die Schuldurkunden sind mir zur Genehmigung vorzulegen und in Ihrem Begleitbericht ist die unbedingte Notwendigkeit der Kreditaufnahme eingehend zu begründen. Unter Hinweis auf die Nachrangigkeit von Krediten als allgemeine Deckungsmittel (§ 93 Abs. 3 HGO) kann ich, sofern mit dem nächsten Haushaltsplan (auch Nachtragshaushalt) keine konkreten Maßnahmen zur Einnahmeverbesserung ergriffen werden, eine Genehmigung von Kreditaufnahmen nicht in Aussicht stellen.

4. Haushaltssicherungskonzept

Da der Haushalt der Gemeinde Schlangenbad nicht ausgeglichen ist, ist gemäß § 92 Abs. 4 HGO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, von der Gemeindevertretung zu beschließen und mit der Haushaltssatzung meiner Behörde vorzulegen.

Mit dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen, die zum Teil bereits im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 umgesetzt wurden. Neben Festlegungen zur Einsparung sollten auch mehr Überlegungen und Festlegungen zur Generierung von zusätzlichen Erträgen in das Konzept einfließen. Eine Fortschreibung und Weiterverfolgung dieses Konzeptes ist notwendig und zu begrüßen.

5. Eigenbetriebe

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Eigenbetrieb „Bürgerhausbetrieb“ der Gemeinde Schlangenbad erwirtschaftet 2011 im Teilbetrieb Bürgerhäuser einen Fehlbetrag von 276.060 € und in Teilbetrieb Thermalfreibad einen Fehlbetrag von 291.815 €. Die Ergebnis- und Finanzplanung sieht für den Planungszeitraum hier keine wesentliche Änderung. Die Fehlbeträge werden von der Gemeinde aus dem Kernhaushalt in vollem Umfang erstattet.

Investitionen in diesem Bereich sind im Haushaltsjahr 2011 im größeren Umfang nicht vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan der Staatsbad Schlangenbad GmbH weist als Ergebnis für 2011 einen Fehlbetrag von 206.109 € aus, der sich in den kommenden Jahren in geringem Maße reduzieren wird. Laut Haushaltsplan der Gemeinde erhält die GmbH einen Zuschuss von 80.000 €.

Vor dem Hintergrund der kritischen Finanzlage der Gemeinde sollten die Zuschüsse an die Eigenbetriebe und auch an die Staatsbäder GmbH kritisch hinterfragt werden und eine Prüfung dahingehend erfolgen, ob die Rechtsnatur der Eigenbetriebe so beibehalten werden sollte.

Abschließende Beurteilung

Die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Schlangenbad ist kritisch; die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gefährdet anzusehen.

Die Einsparmöglichkeiten erscheinen weitgehend ausgeschöpft und es müssen daher verstärkt auch alle zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Im investiven Bereich muss die Gemeinde Überlegungen anstellen, zukünftige Investitionen auch mit weniger Kreditaufnahme zu finanzieren.

Die Gemeinde Schlangenbad wird als leistungsschwach eingestuft.

Formelle Anmerkung:

Zur Haushaltsaufstellung ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde gemäß § 4 und § 10 GemHVO-Doppik noch in den Teilhaushalten Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen hat.

In § 2 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr 2011 aufzunehmenden Kredite aus Umschuldung und Investitionskrediten dargestellt. Um ein zügiges Inkrafttreten der Haushaltssatzung nicht zu verzögern habe ich diesen Gesamtbetrag genehmigt, behalte mir aber vor im Wege der Einzelkreditgenehmigung lediglich den genehmigungspflichtigen und genehmigungsfähigen Kreditbetrag in Höhe von 507.085 € freizugeben. Ich bitte zukünftig bei der Aufstellung der Haushaltssatzung größere Sorgfalt walten zu lassen.

Die Übertragung der Betreuung von Kindern in Tagesstätten durch den ASB scheint nur teilweise im Haushaltsplan berücksichtigt. Zwar sind im Ergebnishaushalt Aufwendungen und Erträge für gegenseitige Kostenerstattungen zwischen ASB und Gemeinde festgehalten, der Fehlbedarf im Produkt Kindertagesstätten ist aber gestiegen und der Stellenplan der Gemeinde im Bereich Kinderbetreuung ist unverändert gegenüber dem Vorjahr.

In den Haushaltsplan 2011 wurden weder die Zahlen des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2009 noch die Zahlen des Nachtragshaushaltes 2010 aufgenommen, was ein Vergleich mit diesen Vorjahreszahlen, somit eine Übersicht über die Entwicklung der Haushaltsansätze stark erschwert.

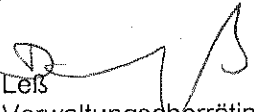
Bei den Aufwandsquoten ist zu beachten, dass hauptsächlich wegen der Zuschüsse an den ASB für den Betrieb der Kindertagesstätten die Summe der ordentlichen Aufwendungen um über 50% gegenüber dem Vorjahr zugenommen hat.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Leis
Verwaltungsoberrätin



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK Fachdienst III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde
65388 Schlangenbad

Kommunal- und Finanzaufsicht
Sachbearbeiter: Herr Riedel
Zimmer: 1.213
Telefon: (06124) 510 - 428
Telefax: (06124) 510 - 435
e-Mail: roland.riedel@rheingau-taunus.de
Servicezeiten: Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr
Ihr Zeichen: 50/fs
Ihre Nachricht vom: 16.12.2010
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen: III.5.72-901-10/14

Datum: 10. März 2011

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung:

- zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2011 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.094.185,-- EUR

(i.W.: „Eine Million Vierundneunzigtausendeinhundertfünfundachtzig Euro“)

gemäß § 114 j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

- unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 114 j Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf,
- sowie unter den Auflagen und Einschränkungen der Begleitverfügung vom 10. März 2011.

- zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

200.000,-- EUR

(i.W.: „Zweihunderttausend Euro“)

gemäß § 114 i Abs. 4 HGO mit der Auflage, die Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch zu nehmen

- für Fortführungsmaßnahmen
- für neue Maßnahmen nur bei Vorliegen eines schriftlichen Bewilligungsbescheides des Bundes oder Landes;
- unter besonderer Beachtung der Auflagen und Einschränkungen in meiner Begleitverfügung vom 10. März 2011;

die Genehmigung für eine weitergehende Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen behalte ich mir vor.

Im Auftrag

Berghäuser
Oberamtsrat

